

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: PA/5633/2023

Planungsamt
Anja Wettstein

Datum: 1. Juni 2023
AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Planungs- und Umweltausschuss	20.06.2023	öffentlich

**Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 47
„Entwicklungsgebiet Reihenzach“;
Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Da die vorgebrachten Stellungnahmen während der Verfahrensschritte nach § 214 Abs. 4, § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB nur klarstellende Ergänzungen in der Begründung zur Folge haben, wird der Bebauungsplan Nr. 47 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“ in der Fassung vom 15. Dezember 2022 als Satzung beschlossen. Das durch § 214 Abs. 4 BauGB eröffnete Ermessen, den Bebauungsplan rückwirkend in Kraft zu setzen, wird ausgeübt. Der Bebauungsplan Nr. 47 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“ in der Fassung vom 15. Dezember 2022 wird **rückwirkend zum 4. Oktober 2018 in Kraft gesetzt.**

Satzung für den Bebauungsplan Nr. 47 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“ der Stadt Herzogenaurach

Die Stadt Herzogenaurach erlässt aufgrund

- §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
 - Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
 - Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- in der jeweils gültigen Fassung

für den Bebauungsplan Nr. 47 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“ in der Fassung vom 15. Dezember 2022 folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 47 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“ wird beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan Nr. 47 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“ besteht aus dem Planblatt mit Stand vom 15. Dezember 2022 mit Textteil und örtlichen Bauvorschriften.

§ 3

Der Bebauungsplan – einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften – wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 4. Oktober 2018 rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

§ 4

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

Herzogenaurach, 13. Juni 2023

Anja Wettstein